

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1988

Geschäftszahl

87/08/0040

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/18/0086 E 23. Dezember 1987 RS 5

Stammrechtssatz

Durch einen neuerlichen Abspruch über dieselbe Sache, ohne Gefahr einer zweimaligen Vollstreckung, werden Rechte der Partei nicht verletzt (hier: Wiederholung eines Entfernungsauftrages nach § 100 Abs 4 StVO).